

## **Sächsisches Landessozialgericht**

**Beschluss vom 04.03.2011**

**Aktenzeichen: L 7 AS 753/10 B ER**

### **Tenor**

- I. Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 14. September 2010 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.
- III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren und Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten wird abgelehnt.

### **Gründe:**

- I. Die Antragsteller und Beschwerdeführer (im Folgenden: Antragsteller - Ast) stehen im laufenden Leistungsbezug des Antragsgegners und Beschwerdegegners (im Folgenden: Antragsgegner - Ag).

Die 1980 geborene Antragstellerin zu 1 und der 1968 geborene Antragsteller zu 2 leben mit ihren Kindern, der (...) 2009 geborenen C und dem (...) 2006 geborenen A in einer 80,5 m<sup>2</sup> großen Drei-Raum-Wohnung, für die der Antragsgegner mit Bescheid vom 21.04.2010 Kosten der Unterkunft in Höhe von 460,60 EUR anerkannt hatte. Mit Schreiben vom 17.06.2010 beantragten die Antragsteller zu 1 und 2 die Genehmigung zum Umzug in eine 89,56 m<sup>2</sup> große Wohnung in W, weil die derzeit bewohnte Wohnung für vier Personen zu klein sei. Hierzu legten sie ein Exposé für eine Vier-Raum-Wohnung mit drei Schlafzimmern, einem Bad, einem Balkon bzw. Terrasse im Erdgeschoss eines 1999 sanierten mehrstöckigen Gebäudes in einer parkähnlichen Wohnanlage vor. Aus dem Grundriss ergibt sich, dass neben einem rund 18 m<sup>2</sup> großen Elternschlafzimmer zwei Kinderzimmer mit rund 10 m<sup>2</sup> bzw. 11 m<sup>2</sup> vorhanden sind.

Mit Bescheid vom 29.06.2010 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Zusicherung der Übernahme der Kosten für die Wohnung in W ab. Der kommunale Träger sei gemäß § 23 Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen seien. Die im Angebot vorgelegten Kosten für die Wohnung seien zwar laut Kreistagsbeschluss vom 10.12.2008 angemessen, da die Angemessenheitsgrenze für vier Personen 578,50 EUR sei. Ein Umzug in einen anderen Wohnraum sei jedoch aufgrund der vorgelegten Gründe nicht erforderlich. Die Zusicherung der Übernahme der Kosten für die Wohnung könne deshalb nicht erfolgen. Erhöhten sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, würden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht.

Dagegen legte der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller am 29.07.2010 Widerspruch ein. Der Warmmietzins für die Wohnung liege innerhalb der selbst festgesetzten Angemessenheitsgrenze. Der Umzug sei sehr wohl erforderlich, weil die gegenwärtige Wohnung nicht groß genug sei. Die Familie bestehe aus vier Personen. Eine Unterbringung der Kinder im Schlafzimmer der Antragsteller zu 1 und 2 sei diesen nicht zuzumuten. Eine gemeinsame Unterbringung der Kinder scheidet ebenfalls aus, weil Kinder aufgrund des unterschiedlichen Alters unterschiedliche Schlaf- und Wachrhythmen hätten und sich deswegen gegenseitig beim Schlafen störten. Außerdem schreie das kleinere Kind nachts im Schlaf noch häufig, so dass auch aus diesem Grund eine gemeinsame Unterbringung unzumutbar sei. Er sei der Auffassung, dass auch kleine Kinder bereits einen Anspruch auf eigenen Wohnraum hätten, zumal das Kinderzimmer in der gegenwärtigen Wohnung mit 12 m<sup>2</sup> für zwei Kinder viel zu klein sei, und verweist hierzu auf drei sozialgerichtliche Entscheidungen.

Am 31.08.2010 hat der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Leipzig mit dem Ziel beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, die Zustimmung zum Umzug in die Wohnung in W zu erteilen. Durch ein weiteres Zuwarten bestehe die Gefahr der Vereitelung des Anspruchs der Antragsteller, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass der neue Vermieter die Wohnung noch länger für die Antragsteller bereit halte und dass später noch eine gleichartige Wohnung zur Verfügung stehe. Die Antragsteller würden gezwungen, in ihrer bisherigen, nicht mehr angemessenen Wohnung zu verbleiben. Dies sei in Anbetracht des in der Hauptsache bestehenden Anspruchs unzumutbar; eine rückwirkende Durchsetzung ihrer Rechte wäre nicht mehr möglich. Eine eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin zu 1, wonach die gemachten Angaben zum Bedarf einer anderen Wohnung zutreffend seien, hat er zur Glaubhaftmachung vorgelegt. Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegen getreten. Ein geplanter Umzugszeitpunkt sei nicht benannt worden. Fraglich sei schon, inwieweit das Erfordernis einer einstweiligen Regelung bestehe, da die Antragsteller erst durch eine Bewilligung von Leistungen unter Berücksichtigung der alten (niedrigeren) Unterkunftskosten nach erfolgtem Umzug beschwert wären. Einer einstweiligen Anordnung stehe darüber hinaus das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Für einen irreparablen Grundrechtseingriff sei nichts ersichtlich.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.09.2010 hat der Antragsgegner den Widerspruch zurückgewiesen. Aus den vorgetragenen Gründen könne derzeit keine Erforderlichkeit i.S.d. § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II für einen Umzug gesehen werden. Die den Antragstellern gewährten Leistungen würden aus Steuermitteln erbracht. Dem Antragsgegner obliege die sparsame und wirtschaftliche Verwendung dieser öffentlichen Mittel. An die Erforderlichkeit des Umzugs seien daher hohe Anforderungen zu stellen. Dem Hilfebedürftigen stehe nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zu. Ein solcher sei bei der Wohnung der Antragsteller gegeben. Auch müsse der Hilfebedürftige hinsichtlich der Aufwendungen für die Unterkunft Beschränkungen auch dann hinnehmen, wenn er einen Wechsel der Wohnung beabsichtige. Ihm werde auferlegt, zu verzichten und Wünsche zurückzustellen. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II solle eine Kostensteigerung durch Ausschöpfen der jeweils örtlichen Angemessenheitsgrenzen entgegenwirken. Die gegenwärtig bewohnte Wohnung liege unterhalb des Angemessenheitsstandards. Da sie nur drei Wohnräume habe, entfalle nicht auf jede zum Haushalt gehörende Person ein Zimmer. Die Flächenwerte seien Höchst- keine Mindestwerte und eine geringfügige Unterschreitung indiziere keine Wohnungsunterversorgung. Ein genereller Grundsatz dahingehend, dass jedem Kind unabhängig vom Alter ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen müsse und schon aus diesem Grund der Umzug als notwendig anzusehen sei, bestehe weder im

Sozialhilferecht noch im Recht der Grundsicherung. Eine Notwendigkeit, dass die Kinder eigene Räume erhielten, bestehe nicht. Es liege an den Antragstellern, durch erzieherische Maßnahmen oder eine anderweitige Organisation der Schlafgelegenheiten hinsichtlich der unterschiedlichen Schlafrhythmen Abhilfe zu schaffen. Es spreche daher einiges dafür, dass jedenfalls kleine Kinder, deren Altersunterschied nicht allzu groß sei, zusammen in einem Zimmer untergebracht werden können. Die Kinder hätten einen Altersunterschied von zwei Jahren. Insbesondere bei Kleinkindern mit geringem Altersunterschied sei entgegen dem Vortrag der Antragsteller ein gemeinsames Kinderzimmer zumutbar und üblich. Für den jetzigen Umzug liege daher kein nachvollziehbarer Grund vor.

In der Akte befindet sich der Ausdruck einer Internetrecherche vom 13.09.2010, wonach von Immonet.de vier zwischen 81,05 m<sup>2</sup> und 86 m<sup>2</sup> große Vier-Raum-Wohnungen für 350,00 EUR bis 390,00 EUR Miete zzgl. Nebenkosten in W angeboten worden sind.

Mit Beschluss vom 14.09.2010 hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Ein Anordnungsgrund sei nicht gegeben, da die Antragsteller nicht geltend gemacht hätten, dass ihnen bei nicht sofortiger Zusicherung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen würde. Die Antragsteller hätten keinen Anspruch auf eine konkrete Wohnung. Derzeit seien in W noch weitere entsprechende Vier-Raum-Wohnungen vorhanden, so dass sie nicht geltend machen könnten, bei fehlender Zusicherung zu dieser Wohnung in ihrer alten Wohnung verbleiben zu müssen. Es sei davon auszugehen, dass zumindest für die Dauer des Hauptsacheverfahrens den Antragstellern ohne weiteres zuzumuten sei, das Kleinkind mit im Elternschlafzimmer oder alternativ die beiden Kinder in einem gemeinsamen Kinderzimmer schlafen zu lassen. Es erscheine nicht zwingend, einem Baby im Säuglingsalter in jedem Fall ein eigenes Zimmer zuzubilligen.

Den am 14.09.2010 versandten Beschluss hat der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller ausweislich des Empfangsbekanntnisses am 13.10.2010 erhalten.

Am Montag, den 15.11.2010, hat der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller gegen den Beschluss vom 14.09.2010 Beschwerde erhoben, mit der er insbesondere geltend macht, die Verfahrensdauer in Hauptsacheverfahren beim Sozialgericht Leipzig betrage in Angelegenheiten des SGB II mittlerweile ein bis zwei Jahre. Es sei den Antragstellern nicht zuzumuten, für die Dauer dieses Verfahren in einer nicht ausreichend großen Wohnung verbleiben zu müssen. Das Sozialgericht habe sich nicht hinreichend mit den rechtlichen Ausführungen im Antragschriftsatz auseinandergesetzt. Ferner hat er Prozesskostenhilfe beantragt, ohne eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse seien unverändert.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 14.09.2010 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern die Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten für die Wohnung in W zu erteilen

sowie

ihnen für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Rechtszüge und die Verwaltungsakten der Antragsgegnerin verwiesen.

II. Die gemäß § 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Soweit der Antragsgegner am Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses zweifelt, da die Antragsteller vor einem Umzug noch nicht beschwert seien, teilt der Senat diese Zweifel nicht. Denn wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zusicherung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II vorlägen und der Antragsgegner diese rechtswidrig verweigerte, wären sie in ihren Rechten verletzt und deswegen beschwert (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), ohne dass es darauf ankommt, ob sich dies finanziell auswirkt.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG können die Gerichte auf Antrag, der gemäß § 86b Abs. 3 SGG bereits vor Klageerhebung zulässig ist, zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint, wobei sich der Anordnungsanspruch auf den im Hauptsache- oder Widerspruchsverfahren streitigen Anspruch bezieht (Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2. Aufl. 2008, Rn. 291). Es sind gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sowohl der durch die Anordnung zu sichernde, im Hauptsacheverfahren geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch der Grund, weshalb die Anordnung ergehen und dieser Anspruch vorläufig bis zur Entscheidung der Hauptsache gesichert werden soll (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Außerdem kann das Gericht dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und Antragstellern nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was sie im Hauptsacheverfahren erreichen können. Die summarische Prüfung kann sich insbesondere bei schwierigen Fragen auch auf Rechtsfragen beziehen (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 86b Rn. 16c; vgl. hierzu auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.12.2008 – L 9 B 192/08 KR ER), wobei dann die Interessen- und Folgenabwägung stärkeres Gewicht gewinnt (Binder in Hk-SGG, 2. Aufl. 2006, § 86b Rn. 42). Zu berücksichtigen ist insoweit, dass dann, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden können und sich das Gericht in solchen Fällen an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren will, die Sach- und Rechtslage abschließend geprüft werden muss. Ist eine vollständige Aufklärung der Sach- und

Rechtsslage im Eilverfahren nicht möglich, ist aufgrund einer Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05).

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn sich aus glaubhaft gemachten Tatsachen ergibt, dass es die individuelle Interessenlage eines Antragstellers - unter Umständen auch unter Berücksichtigung der Interessen des Antragsgegners, der Allgemeinheit oder unmittelbar betroffener Dritter - unzumutbar erscheinen lässt, den Antragsteller zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen (Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl. 2008, Rn. 108 m.w.N.; ähnlich: Krodel, NZS 2002, 234 ff.). Ob die Anordnung derart dringlich ist, beurteilt sich insbesondere danach, ob sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen, ebenso schwer wiegenden Gründen nötig erscheint. Dazu müssen Tatsachen vorliegen bzw. glaubhaft gemacht sein, die darauf schließen lassen, dass der Eintritt des wesentlichen Nachteils im Sinne einer objektiven und konkreten Gefahr unmittelbar bevorsteht (vgl. Keller, a.a.O., § 86b Rn. 27a).

Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss des Sozialgerichts nicht zu beanstanden. Nach Ansicht des Senats fehlt es allerdings nicht nur am Anordnungsgrund, sondern auch einen Anordnungsanspruch haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz SGB II). Das Erfordernis, die vorherige Zusicherung des kommunalen Trägers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II einzuholen, ist lediglich eine Obliegenheit des Leistungsempfängers, stellt aber keine Anspruchsvoraussetzung dar (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr. 2 Rn. 26, 27 m.w.N.). Sinn und Zweck der Vorschrift ist ein Informationsaustausch zwischen dem Hilfebedürftigen und dem kommunalen Träger, der dazu dient, einerseits den Leistungsempfänger vor unüberlegten Verpflichtungen und andererseits die öffentlichen Kassen vor ggf. erhöhten Ausgaben zu bewahren (vgl. Lang/Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 22 Rn. 63, 64). Weitergehende Rechtsfolgen sind an jene Zusicherung zunächst nicht geknüpft. Insbesondere besteht auch bei fehlender Zusicherung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II dem Grunde nach Anspruch auf Übernahme der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Eine Einschränkung dieses Grundsatzes erfolgt allerdings durch § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II. Nach dieser seit 01.08.2006 geltenden Vorschrift (in der Fassung des Art. 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008 <BGBl. I S. 2917>) werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht, wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb der Grenzen des kommunalen Vergleichsraumes (vgl. BSG, Urteil vom 01.06.2010 - B 4 AS 60/09 R) die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen. Nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 16/1410 S. 23) sollten die Kosten der Unterkunft auf die bisherigen angemessenen Unterkunfts-kosten begrenzt werden, wenn Hilfebedürftige unter Ausschöpfung der durch den kommunalen Träger festgelegten Angemessenheitsgrenzen für Wohnraum in eine Wohnung mit höheren, gerade noch angemessenen Kosten umziehen. Dem entsprechend geht der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des

Bundessozialgerichts davon aus, dass mit dieser Regelung dem Leistungsmissbrauch eine Grenze gesetzt und Kostensteigerungen für Leistungen der Kosten der Unterkunft innerhalb der kommunalen Grenzen vorgebeugt werden sollte (vgl. BSG, Urteil vom 01.06.2010, a.a.O., Rn. 21 m.w.N.). Denn mit der nur ausnahmsweisen Übernahme von höheren Unterkunfts-kosten gegenüber den bisher als angemessen anerkannten - auch innerhalb der Angemessenheitsgrenzen - wird es dem Hilfebedürftigen verwehrt, den maximalen Leistungsanspruch auszuschöpfen, wenn sein existenzsichernder Bedarf bereits angemessen gedeckt ist (vgl. Lang/Link, a.a.O., § 22 Rn. 47b).

Zur Erteilung einer Zusicherung i.S.d. § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist der kommunale Träger nach Satz 2 dieser Vorschrift nur verpflichtet, wenn die Kosten der neuen Unterkunft ihrerseits angemessen sind – was hier wohl unstrittig ist – und der Umzug erforderlich ist. Umgekehrt bedeutet dies, dass auch nur bei Vorliegen beider Voraussetzungen ein Anspruch im Sinne einer gebundenen Entscheidung gegenüber dem kommunalen Träger besteht. Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.11.2009 – L 29 As 1196/09 B ER, Rn. 29; Piepenstock, jurisPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 22 Rn. 96 m.w.N.). Dies ist u.a. der Fall, wenn der bisherige Unterkunftsbedarf einer Bedarfsgemeinschaft nicht (mehr) hinreichend gedeckt werden kann (vgl. mit Beispielen: Berlitz in LPK-SGB II, 3. Aufl. 2009, § 22 Rn. 84).

Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dass der Umzug in die Wohnung in W erforderlich i.S.d. dieser Regelung ist. Es ist bei der hier gebotenen summarischen Beurteilung nicht zu erkennen, dass die derzeit von den Antragstellern bewohnte 80 m<sup>2</sup> große Drei-Raum-Wohnung wesentlich zu klein wäre. Die Wohnung, die die Antragsteller beziehen möchten, verfügt über nur 9 m<sup>2</sup> mehr Wohnfläche, ist also nicht wesentlich größer. Entscheidender Unterschied ist für die Antragsteller, dass in der derzeit bewohnten Wohnung nicht jedes der beiden Kinder ein eigenes Kinderzimmer bewohnen kann. Die von den Antragstellern geschilderten Gründe reichen nicht aus, um einen Bedarf an zwei getrennten Kinderzimmern notwendig erscheinen zu lassen. Vielmehr handelt es sich bei den durch – im Übrigen durch nichts belegte – unterschiedliche Schlafgewohnheiten der beiden Kinder bedingten Umständen um die üblichen Lebensumstände, die jede Familie mit zwei Kindern im Alter der Antragsteller zu 3 und 4 zu gewärtigen hat. Dem steht nicht entgegen, dass auch kleine Kinder Anspruch auf eigenen Wohnraum haben, was allerdings nicht bedeutet, dass jedes Kind ohne Weiteres ein eigenes Zimmer beanspruchen kann. Vielmehr ist es in der Regel zumutbar, dass sich zwei Kinder im Vorschulalter ein gemeinsames Kinderzimmer teilen. Besonderheiten, die einer gemeinsamen Nutzung eines Kinderzimmers durch den inzwischen vierjährigen Jungen und das nahezu zweijährige Mädchen entgegenstehen, haben die Antragsteller weder dargetan geschweige denn glaubhaft gemacht. Soweit vorgetragen wurde, das gegenwärtig vorhandene Kinderzimmer sei mit 12 m<sup>2</sup> zu klein, führt dies zu keiner anderen Entscheidung. So könnten die Antragsteller beispielsweise eine andere Aufteilung der drei in der Wohnung vorhandenen Räume erwägen oder durch eine geschickte Möblierung den Bedürfnissen beider Kinder Rechnung tragen. Ergänzend wird auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid des Antragsgegners vom 01.09.2010 verwiesen.

Auch aus der vom Prozessbevollmächtigten der Antragsteller zitierten Rechtsprechung ergibt sich kein Grundsatz, dass jedes Kind Anspruch auf ein eigenes Zimmer in der Familienwohnung hat. Vielmehr ist – davon geht auch der erkennende Senat aus –, immer auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls abzustellen. In allen Verfahren, in denen die Gerichte nach einem Umzug gegen eine Beschränkung auf die bisherigen (niedrigeren) Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB

II entschieden hatten, lagen Besonderheiten vor, die den Umzug im konkreten Fall nach den o.g. Kriterien erforderlich machten. So bewohnte die Familie der Kläger in dem vom LSG Mecklenburg-Vorpommern entschiedenen Verfahren (Urteil vom 07.05.2009 – L 8 AS 87/08) zu viert eine 73,3 m<sup>2</sup> große Wohnung im 6. Stock ohne Aufzug und es kam ein weiteres Kind dazu. Das LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 11.10.2007 – L 7 AS 623/07 ER) hat die Erforderlichkeit des Umzugs bejaht, weil die bisherige gemeinsame Nutzung eines gemeinsamen Zimmers durch sechs und acht Jahre alte Kinder zu erheblichen gegenseitigen Beeinträchtigungen geführt habe. Schließlich hat das Sozialgericht Dresden (Beschluss vom 02.08.2007 – S 10 AS 1957/07 ER) einen Altersunterschied der Kinder von zehn Jahren als Grund für einen Anspruch auf ein jeweils eigenes Zimmer angesehen. Derartige oder vergleichbare Gründe haben die Antragsteller hier nicht geltend gemacht und solche sind auch sonst nicht erkennbar.

Offen bleiben kann, ob daneben in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II jedenfalls ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessenentscheidung hinsichtlich der künftigen Kosten der Unterkunft besteht (so Berlitz, a.a.O., § 22 Rn. 94). Dies könnte nämlich im Hinblick auf die nicht als Ermessensnorm formulierte Beschränkung der Unterkunftskosten in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf die Höhe der bis zum Umzug zu tragenden Aufwendungen zweifelhaft erscheinen. Allerdings sind Konstellationen denkbar, z.B. bei nur ganz geringfügig erhöhten Kosten der Unterkunft, die durchaus im Ermessenswege entschieden werden könnten. Derartige Umstände sind hier indes nicht gegeben, da die neue Wohnung 541,97 EUR (ohne Abfallgebühren) kosten soll, während bisher 460,60 EUR an Kosten der Unterkunft und Heizung vom Antragsgegner anerkannt wurden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in analoger Anwendung.

Aus den o.g. Gründen besteht auch keine hinreichende Erfolgsaussicht im prozesskostenhilferechtlichen Sinn (§ 73a SGG i.V.m. §§ 114 ff. Zivilprozessordnung <ZPO>), so dass für das Beschwerdeverfahren keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist.

Der Prozesskostenhilfeantrag ist auch deswegen abzulehnen, weil eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht eingereicht wurde. Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO erfolgt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für jeden Rechtszug besonders, so dass sowohl ein gesonderter Antrag – wie geschehen – als auch eine gesonderte aktuelle Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. eine ausdrückliche Bezugnahme auf eine noch aktuelle Erklärung aus dem erstinstanzlichen Verfahren nötig ist (vgl. SächsLSG, Beschluss vom 27.04.2010 – L 7 B 604/08 AS-PKH – m.w.N.). Insoweit regelt § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO, dass schon dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen sind, wobei für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 117 Abs. 3 ZPO i.V.m. der Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (BGBl. I S. 3001; in der Fassung des Art. 36 des Gesetzes vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022) das dafür vorgesehene, amtliche Formular zu verwenden ist. Erst dann kann überhaupt geprüft werden, ob Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, so dass bis zur Vorlage einer solchen formgerechten Erklärung nebst Belegen noch kein ordnungsgemäßer Antrag auf Prozesskostenhilfe vorliegt (st. Rechtspr.; z.B. Beschluss des erkennenden Senates vom 27.04.2010 - L 7 B 604/08 AS-PKH m.w.N.). Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfegesuchs war somit bis zur Entscheidung des Senates nicht gegeben. Damit kann

Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden (vgl. auch die anderen Senate des SächsLSG, Beschluss vom 09.01.2008 - L 2 B 552/07 AS-PKH; Beschluss vom 17.01.2007 - L 6 B 326/06 R-KN-PKH; Beschluss vom 22.05.2007 - L 3 B 341/06 AS-PKH; Beschluss vom 05.12.2007 - L 3 B 424/07 AL-PKH; Beschluss vom 04.07.2007 - L 2 B 264/06 U-PKH). Der Senat war auch nicht verpflichtet, trotz Entscheidungsreife der Hauptsache wegen der für das Prozesskostenhilfesuch fehlenden Unterlagen zur Beurteilung der Bedürftigkeit noch einen richterlichen Hinweis zu erteilen oder eine Frist zur Einreichung der noch fehlenden Unterlagen zu setzen. Denn der Prozessbevollmächtigte, der einen Prozesskostenhilfeantrag ohne die erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. vollständige Belegen einreicht, trägt das Risiko, wenn das Gericht den nicht entscheidungsreifen Prozesskostenhilfeantrag mangels hinreichender Erfolgsaussicht ablehnt (st. Rechtspr.; z.B. SächsLSG, Beschluss vom 07.06.2010 – L 7 B 745/08 AS-PKH).

Diese Beschlüsse sind nicht anfechtbar, § 177 SGG.